

### Invalidenversicherung. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

#### I. Versicherungspflicht.

§ 1226. Für den Fall der Invalidityät und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten 16. Lebensjahre an versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, nämlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermittglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle dieser Personen, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, für die unter Nr. 2—5 bezeichneten, sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 *M* an Entgelt übersteigt.

§ 1233. Der Bundesrat kann bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat.

Polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, sollen der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz nicht unterliegen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 7. März 1907. (Der Reichskanzler).

Die Arbeitgeber zahlen dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts soviel an die Versicherungsanstalt, wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müßten. S. Bekanntmachung des R.-B.-A. vom 31. März 1902:

1. jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen;
2. der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung;
3. der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Halbjahr (v. 1. 1. bis zum 30. 6. oder vom 1. 7. bis zum 31. 12.)

auszufüllen und bis zum 1. August bzw. 1. Februar dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden.

#### II. Versicherungsberechtigung.

§ 1243. Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt:

1. die im § 1226 unter Nr. 2—5 bezeichneten und Schiffer, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 *M*, aber nicht über 3000 *M* beträgt;
2. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine, oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.

Die Berechtigten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet hat, fortsetzen, oder später nach § 1283 erneuern.

§ 1244. Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern. (Weiterversicherung).

§ 1280. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungssarte bezeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.

§ 1282. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der in § 1280 bezeichneten Frist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden. Dieses gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind.

§ 1283. Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das 60. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet hatte.

Hat der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt.

#### III. Lohnklassen.

§ 1245. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet: